

GESCHÄFTSORDNUNG DES FRAUENAUSSCHUSSES DES SCHÜTZENVERBANDES SAAR e. V.

Der gemäß § 17 der Satzung des SVS bestehende Frauenausschuß gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§1

Der Frauenausschuß befaßt sich mit den besonderen Belangen der weiblichen Mitglieder im SVS in schießtechnischer und sportorganisatorischer Hinsicht und berät den Vorstand sowie den Sportausschuß entsprechend.

§2

Der Frauenausschuß besteht aus der Landesdamenleiterin als Vorsitzende, deren Stellvertreterin, den Kreisdamenleiterinnen und dem Landessportleiter.

§3

Die Vorsitzende beruft den Frauenausschuß zu einer Frühjahrs- und einer Herbsttagung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat schriftlich mit einer 3-Wochen-Frist zu erfolgen.

§4

Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Diese hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die aktuelle Themen der Frauen und der Organisation innerhalb des SVS und des DSB sowie des LSVS betreffen. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenheit
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.

Der Frauenausschuß kann die Tagesordnung abändern. Anträge auf Abänderung und Ergänzung der Tagesordnung können in der Sitzung gestellt werden. Sie sind mit entsprechender Begründung im Protokoll festzuhalten.

§5

Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden und im Falle ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertreterin geleitet. Über die Tagungen und Beschlüsse des Frauenausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Vorsitzenden und einer Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Frauenausschusses sowie des Vorstandes erhalten jeweils Protokollabschriften.

§6

Der Frauenausschuß wählt die Landesdamenleiterin sowie deren Stellvertreterin für die Amtszeit des Präsidiums des SVS. Die Wahl der Landesdamenleiterin ist in der nächsten Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Im übrigen gilt für Wahlen, Abstimmungen und Beschlußfähigkeit grundsätzlich § 20 der Satzung des SVS.

§7

Die Mitglieder des Präsidiums des SVS (§ 10 der Satzung des SVS) haben das Recht, an allen Sitzungen ohne Stimmberechtigung teilzunehmen. Es ist ihnen auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 17.03.1999 genehmigt.